



Indo-German Chamber of Commerce  
Deutsch-Indische Handelskammer  
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai  
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

## UPDATE INDIEN

### WICHTIGE DOKUMENTE FÜR IHR INDIENGESCHÄFT

Für deutsche Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen nach Indien liefern, spielen bestimmte steuerliche und zollrechtliche Dokumente eine zentrale Rolle. Dazu gehören insbesondere die Erklärungen NO PE (No Permanent Establishment), die TRC (Tax Residency Certificate) sowie Form 41. Diese Unterlagen sind häufig Voraussetzung dafür, dass der indische Geschäftspartner seine gesetzlichen Pflichten korrekt erfüllen kann und keine unnötigen steuerlichen Belastungen oder Verzögerungen entstehen.

Warum fordert der indische Kunde diese Dokumente an?

Indische Unternehmen sind nach nationalem Steuerrecht verpflichtet zu prüfen, ob ausländische Geschäftspartner in Indien steuerpflichtig sind und ob Quellensteuer einzubehalten ist.

Die NO-PE-Erklärung und die TRC dienen als Nachweis, dass das deutsche Unternehmen in Indien keine Betriebsstätte unterhält und in Deutschland steuerlich ansässig ist, sodass gegebenenfalls die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens angewendet werden können. Form 41 wird zusätzlich als formelle Erklärung gegenüber den indischen Steuerbehörden verlangt. Durch diese Dokumente schützt sich der indische Kunde vor steuerlichen Risiken und stellt sicher, dass Zahlungen rechtssicher abgewickelt werden können.

---

#### **Allgemeines zur Quellensteuer**

Die Erhebung der Quellensteuer hat ihre Rechtsgrundlage im Income Tax Act von 1961 sowie im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Indien.

Der bei der Quellensteuer maßgebliche Begriff der „technischen“ Dienstleistungen wird sehr weit verstanden. Es sind Dienstleistungen auf dem Gebiet der Geschäftsleitung, der Technik,

der Beratung oder auch der Montage erfasst. Bei der Erbringung der Dienstleistung kommt es nicht auf den Ort an, an dem die Dienstleistung erbracht wird.

Im Falle eines reinen Warengeschäfts wird die Quellensteuer nicht fällig. Sollten Sie zugleich eine Waren- und Servicelieferung nach Indien verkaufen und beides in Rechnung stellen, empfehlen wir Ihnen zwei separate Rechnungen

**DEUTSCH-INDISCHE HANDELSKAMMER**

REPRÄSENTANZ IN DEUTSCHLAND: **DEUTSCH-INDISCHES INFORMATIONSBÜRO E.V.**

Citadellstrasse 12 | 40213 Düsseldorf | Tel: 0211-360 597 | E-MAIL: DUESSELDORF@INDO-GERMAN.COM

Head Office: Mumbai (Bombay) | Branch Offices: New Delhi | Kolkata | Chennai (Madras) | Bengaluru | Pune



Indo-German Chamber of Commerce  
Deutsch-Indische Handelskammer  
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai  
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

auszustellen. So vermeiden Sie, dass es bei der Berechnung der Quellensteuer zu Missverständnissen kommt.

### **Erhält man einen Nachweis über die Abführung der Steuer?**

Sie sollten einen Nachweis über die entrichtete Quellensteuer beim indischen Kunden anfordern. Der Nachweis erfolgt durch das Formular „Form 16A“. Die Bescheinigung sollten Sie automatisch bis 3 Wochen nach Zahlungseingang aus Indien erhalten.

### **Bekommt mein Unternehmen die Quellensteuer in Deutschland erstattet?**

Die in Indien gezahlte Quellensteuer kann bei der deutschen Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich im Vordruck Anlage AE angerechnet werden. Die Anrechnung der Quellensteuer ist auf die abkommensrechtlich erlaubten 10 % beschränkt.

Der indische Zahlungsleistende erhält von der indischen Steuerbehörde eine Bescheinigung (Form 16a), die der deutsche Zahlungsempfänger in Deutschland bei der Körperschaftsteuererklärung einreichen kann. Für die Anrechnung der Quellensteuer in Deutschland benötigen Sie den Nachweis über die Abführung der Quellensteuer im Original. Achten Sie daher darauf, dass Ihnen Ihr indischer Geschäftspartner nach jeder Zahlung ein vollständig ausgefülltes Formular im Original zukommen lässt.

### **Wie sollte die Rechnung gestellt werden?**

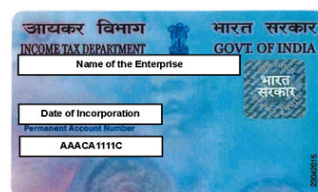
Der Rechnungsbetrag sollte auf der Rechnung netto angegeben werden. Der indische Kunde wird dann die Quellensteuer vom Gesamtbetrag der Rechnung abziehen. Die indische Quellensteuer darf nicht aufgeführt werden.

Falls Ihr Unternehmen über eine Permanent Account Number (PAN) verfügt, ist diese gut sichtbar auf den Rechnungen anzugeben.

### **Was ist eine Permanent Account Number (PAN)?**

Eine PAN ist eine 10-stellige alphanumerische Nummer, die von der indischen Steuerbehörde an indische Steuerzahler vergeben wird. Alle indischen Unternehmen und Personen verfügen über eine PAN.

Nach Erteilung der Permanent Account Number durch die indische Steuerbehörde erhalten Sie eine PAN-Karte per Post. Bitte bewahren Sie die PAN-Karte sehr sorgfältig auf.



### **Brauche ich eine Permanent Account Number (PAN)?**

Die Frage, ob eine PAN benötigt wird, kann nur individuell geklärt werden und hängt von der Art des Engagements in Indien ab.



Indo-German Chamber of Commerce  
Deutsch-Indische Handelskammer  
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai  
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

### **Wo kann die PAN beantragt werden?**

Die Deutsch-Indische Handelskammer kann die Permanent Account Number für Sie beantragen. Wir füllen das Formular für Sie aus und geben Ihnen eine Checkliste an die Hand, in der alle erforderlichen Unterlagen aufgelistet sind, sowie Hilfestellung diese Unterlagen in Deutschland zu besorgen. In Indien reichen wir den Antrag mit allen Unterlagen ein und begleichen auch die Antragsgebühren. Diesen Service bietet die Deutsch-Indische Handelskammer zum Preis von 600 Euro an. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen sich auf ca. 100 bis 200 Euro, u.a. abhängig vom Bundesland, belaufen und nicht in der Servicepauschale inbegriffen sind.

### **Wo gebe ich meine PAN an?**

Die Permanent Account Number sollten Sie nach Erhalt umgehend an die indischen Kunden weitergeben. Des Weiteren empfiehlt sich die möglichst gut sichtbare Nennung der PAN auf jeder Rechnung, die nach Indien geschickt wird.

### **Der Kunde fragt nach weiteren Dokumenten....**

### **Was ist in ein TRC?**

Eine TRC (Tax Residency Certificate) ist eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung, mit der offiziell bestätigt wird, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Staat – im Fall deutscher Unternehmen in Deutschland – steuerlich

ansässig ist. Sie wird im internationalen Geschäftsverkehr benötigt, um die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen nachzuweisen. Für Geschäftsbeziehungen mit Indien ist die TRC von besonderer Bedeutung, da indische Unternehmen gegenüber den Steuerbehörden belegen müssen, dass ihr ausländischer Geschäftspartner nicht in Indien steuerlich ansässig ist und daher Anspruch auf die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Indien hat. Ohne eine gültige TRC dürfen diese steuerlichen Vergünstigungen in der Regel nicht angewendet werden, was häufig zu einem höheren Quellensteuerabzug führt.

### **Wo beantrage ich ein TRC / eine Ansässigkeitsbescheinigung?**

Deutsche Unternehmen beantragen das TRC / die Ansässigkeitsbescheinigung beim zuständigen lokalen Finanzamt.

Die Bescheinigung wird meist für ein bestimmtes Kalenderjahr ausgestellt.

Ein Muster für die Ansässigkeitsbescheinigung finden Sie unter: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=9AB8EB7C8F23DD7BDC99>

### **Was ist das Formular 10F bzw. ein Form 41?**

Form 41 ist die Nachfolge des früheren Form 10F und wurde mit dem Income-tax Act, 2025 und den Income-tax Rules, 2026 eingeführt.



Im Detail: Form 41 ist ein indisches Steuerformular, das von indischen Unternehmen benötigt wird, wenn sie Zahlungen an ausländische Geschäftspartner leisten und dabei die Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) – z. B. Deutschland-Indien – anwenden möchten. Mit diesem Formular erklärt der ausländische Zahlungsempfänger bestimmte steuerlich relevante Angaben, etwa zu seiner Ansässigkeit, zur Art der Einkünfte und dazu, dass in Indien keine Betriebsstätte besteht.

Früher wurde für diesen Zweck überwiegend Form 10F verwendet. Die indischen Steuerbehörden haben das Verfahren jedoch digitalisiert und vereinheitlicht, sodass Form 10F in vielen Fällen durch Form 41 ersetzt wurde. Inhaltlich erfüllt Form 41 eine ähnliche Funktion, ist aber stärker an die elektronische Abwicklung und an die internen Compliance-Pflichten indischer Unternehmen angepasst. Der neue Name und das neue Format sollen klarstellen, dass es sich nicht mehr um ein rein ergänzendes Formular handelt, sondern um einen formellen Bestandteil der steuerlichen Dokumentation bei Auslandszahlungen.

### Wie beantrage ich ein Form 41?

Es ist eine verpflichtende Selbsterklärung eines ausländischen (nicht-residenten) Unternehmens, um DBA-Vorteile (DTAA) in Indien in Anspruch zu nehmen. Ohne Form 41 darf der indische Kunde keine reduzierten Quellensteuersätze anwenden.

Voraussetzung dafür ist eine Registrierung auf dem e-Filing-Portal des Income Tax Department of India. Diese Registrierung ist auch ohne indische Steuernummer (PAN) möglich, da für ausländische Unternehmen ausdrücklich eine eigene Kategorie „Non-resident not holding PAN“ vorgesehen ist. Eine indische Mobilnummer ist in der Regel ebenfalls nicht zwingend erforderlich.

Nach der erfolgreichen Registrierung meldet sich das deutsche Unternehmen im Portal an und wählt im Bereich „e-File → Income Tax Forms“ das Form 41 für das jeweilige Steuerjahr aus. In dem Online-Formular werden die grundlegenden Unternehmensdaten, Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit sowie Informationen zur Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens erfasst. Zwingend erforderlich ist dabei das Hochladen einer gültigen Tax Residency Certificate (TRC), sowie die Angabe der Tax Identification Number, also in der Regel der deutschen Steuernummer.

Nach vollständigem Ausfüllen wird das Form 41 elektronisch verifiziert, entweder mittels digitaler Signatur oder über eine vom Portal vorgesehene elektronische Verifizierungsmethode. Nach der Abgabe erhält das Unternehmen eine elektronische Bestätigung (Acknowledgement). Eine nachträgliche Änderung des Formulars ist nicht möglich.

In der Praxis stellt das deutsche Unternehmen diese Bestätigung anschließend seinem indischen Geschäftspartner zur Verfügung. Erst auf dieser Grundlage darf der indische Kunde bei Zahlungen an das deutsche Unternehmen die reduzierten Quellensteuersätze nach dem Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. Ohne ein gültig eingereichtes Form 41 ist er verpflichtet, die deutlich höheren nationalen Steuersätze einzubehalten.

Stand der Informationen: April 2026

---

Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen gerne die

E-Mail: [anne.kriekhaus@indo-german.com](mailto:anne.kriekhaus@indo-german.com) /  
[dorrel.dacruz@indo-german.com](mailto:dorrel.dacruz@indo-german.com)  
Tel.: 0211 360 597

Internet: [www.indien.ahk.de](http://www.indien.ahk.de)